

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Herrn Dr. Helge Schlieben

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters:

AN/1473/2015

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.09.2015

Ankauf eines Schulgrundstücks im Stadtbezirk Kalk

Sehr geehrter Herr Dr. Schlieben,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Schulentwicklungsplanung sieht besonders im Stadtbezirks Kalk einen dringenden Bedarf an zusätzlichen Plätzen in weiterführenden Schulen. Steigende Kinderzahlen und die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete im Stadtbezirk verstärken den Trend. Ebenso muss der Zuzug von Zuwanderer- und Flüchtlingskindern stärker als bisher in den Planungen berücksichtigt werden. Noch bis mindestens 2020 rechnet die Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung mit steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Kalk.

Bereits im vergangenen Jahr bekundete die Fachverwaltung ein hohes Interesse an dem Grundstück gegenüber dem Polizeipräsidium Kalk. Eigentümer der Fläche ist der Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW). In der Antwort des BLB NRW wurde darauf verwiesen, dass das Grundstück freigegeben werden würde, sofern es für Landeszwecke nicht genutzt werden kann. Dazu liegt bislang jedoch noch keine abschließende Aussage des Finanzministeriums vor.

Die Flächenanteile des Landes ergänzt um städtische Flurstücke ließen eine hinreichend großes Areal zur Ansiedlung einer weiterführenden Schule in den Sekundarstufen I und II entstehen. Auf der Schnittstelle zwischen den beiden Stadtbezirken

Innenstadt (Deutz) und Kalk gelegen, kann die neue Schule Bedarfe in Kalk wie auch in Deutz abdecken.

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) des NRW-Haushaltsgesetzes 2015 dürfen landeseigene Grundstücke mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden u.a. für die Erfüllung kommunaler Zwecke veräußert werden. Schulbau zählt zweifelsohne zu den kommunalen Zwecken.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Land NRW, das Grundstück für Schulbauzwecke zu erwerben? Wann ist mit einem Verhandlungsschluss zu rechnen?
2. Kann für einen möglichen Erwerb des Grundstücks § 15 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2015 (Direktverkauf auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung) genutzt werden?
3. Kann die Verwaltung gewährleisten, dass zeitgleich mit dem Erwerb die Planungen zur Realisierung eines Schulbauprojektes zügig vorangetrieben werden können?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Lübbecke
Fraktionsgeschäftsführerin